

**Sicher.Wetten GmbH**  
**Steinholz 13, 4075 Breitenbach**

## **Wettbestimmungen**

Die Sicher.Wetten GmbH ist auf Grund der Bewilligung des Amtes der NÖ Landesregierung vom berechtigt, ein Wettunternehmen mit der Bezeichnung „Sicher.Wetten GmbH“ zu führen. An jeder Wette sind einerseits Sicher.Wetten GmbH mit dem Firmenstandort 4075 Breitenbach, Steinholz 13 (nachstehend kurz als „Buchmacher“ bezeichnet) und andererseits der Wettkunde als Vertragsparteien beteiligt.

Für Kinder und Jugendliche gilt absolutes Wettverbot. Das Wettereignis, auf dessen Eintritt gewettet werden kann, wird vom Buchmacher bestimmt.

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Für alle Wett- und Geschäftsabschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Wett- und Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Wett- und Geschäftsbedingungen verlieren alle früheren ihre Gültigkeit. Druckfehler bleiben vorbehalten.
2. Mit jedem Abschluss einer Wette anerkennt der Wettkunde die Gültigkeit und Anwendbarkeit der vorliegenden Wettbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Wettbestimmungen sind am Standort der Wettannahmestelle öffentlich einzusehen. Darüber hinaus wird auf diese Wettbestimmungen durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wettschein hingewiesen.
3. Der Wettkunde erklärt mit Abgabe der Wette
  - a) das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter am Ort des Vertragsabschlusses zu haben. Im Zweifelsfall ist der Buchmacher oder Vertragspartner berechtigt, eine Ausweisleistung zu verlangen.
  - b) Vom Ausgang des, der jeweiligen Wette zugrunde liegenden Ereignisses vor Vertragsabschluss keine Kenntnis zu haben.
  - c) Dass er an keinen Manipulationen beteiligt ist oder sein wird, die den Ausgang eines oder mehrerer von ihm gewetteten Ereignisse beeinflussen könnten. Ebenso, dass er von Manipulationen bei den Ereignissen keinerlei Kenntnis hat.
  - d) Dass die Mittel, mit denen er seinen Wetteinsatz bestreitet, aus keiner gesetzlich unerlaubten Handlung stammen und ihm zu seiner freien Verfügung stehen.  
 Es gilt die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.  
 Diese Richtlinie schreibt vor, dass die Personalien des Wettkunden aufgenommen werden bei:
    - einem Gewinn in Höhe von € 2.000,00 und mehr, und zwar unabhängig davon, ob der Gewinn in einem oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint.
    - Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
    - Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.
  - e) Dass er Kenntnis von den Informationen zum Thema Spielsuchtgefahr bei Wetten genommen hat.
  - f) Dass er nicht bei anderen privaten oder staatlichen Glücksspiel- oder Wettunternehmen eine Selbstsperre beantragt hat oder dort gesperrt ist.
  - g) Dass er die Wette für sich selbst als Einzelperson und nicht im Auftrag oder im Verbund mit anderen spielt.
4. Der Buchmacher ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Wettangeboten ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Höhe der Wetteinsätze vor Annahme der Wetten zu begrenzen

und/oder Quotenänderungen vor Wettabschluss vorzunehmen. Auch liegt es in seinem freien Ermessen, Quoten und Auszahlungslimits für den Wettkunden verbindlich festzulegen.

Wetten auf folgende Ereignisse werden nicht angenommen:

auf Ereignisse, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen und Tieren abzielen, oder auf Ereignisse, die nach allgemeinem Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen, oder auf Ereignisse, durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

5. Der Wettkunde ist verpflichtet, den Wertschein unverzüglich bei seiner Entgegennahme auf seine Richtigkeit zu prüfen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
6. Bei allen Wetten sind hinsichtlich ihres Inhaltes die Aufzeichnungen des Buchmachers allein maßgebend. Eine Berichtigung des Wertscheines muss in den Aufzeichnungen des Buchmachers durchgeführt werden.
7. Gewinne werden nur gegen Rückgabe des Wertscheines sowie des Gewinnscheines ausbezahlt. Eine Sperre von Gewinnen für abhanden gekommene Wertscheine ist nicht möglich. Wer den Wertschein und den Gewinnschein vorlegt, ist dem Buchmacher gegenüber zur Behebung eines allfälligen Gewinnes legitimiert. Der Buchmacher kann sich die Auszahlung eines Wettgewinns bis 45 Tage nach der Vorlage des Wertscheins vorbehalten. In jedem Fall kann der Buchmacher die Auszahlung eines Wettgewinns davon abhängig machen, dass der Kunde einen gültigen Lichtbildausweis vorlegt.
8. Werden Wertscheine nicht innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung des Wettereignisses vorgelegt, so erlischt der Anspruch des Wettkunden auf Auszahlung des Gewinnes, dies selbst dann, wenn dem Wettkunden kein Verschulden am Fristablauf trifft. Die Frist beginnt um 00.00 Uhr des ersten Tages nach der Beendigung des Wettereignisses zu laufen. Bei einer Kombinationswette beginnt die Frist um 00.00 Uhr des ersten Tages nach Beendigung des letzten Ereignisses zu laufen.
9. In einer Wette darf ein und dasselbe Wettereignis nur einmal vorkommen. Kommt ein Wettereignis in einer Wette irrtümlicherweise öfter als einmal vor, ist die gesamte Wette ungültig, und der Wetteinsatz wird zurückgezahlt.
10. Quotenänderungen vor Wettabschluss bleiben vorbehalten. Nach Abschluss der Wette gibt es für diese Wette keine Quotenänderungen mehr, ausgenommen es geht aus der Quotengestaltung, den Werbeaussendungen oder den schriftlichen Quotenabgaben hervor, dass die irrtümliche Quote (Auszahlung) zum Zeitpunkt des Wettabschlusses nicht erhältlich war (offensichtlicher Irrtum). In diesem Fall hat der Buchmacher das Recht die Wette vor Auszahlung richtig zu stellen. Die betroffene Quote wird dann als gewonnen mit 1,0 gewertet.
11. Der Buchmacher ist berechtigt, bei Verdacht auf Manipulation oder Wettbetrug die entsprechenden Wetten auch nachträglich zu stornieren, mit der Rechtsfolge, dass der Einsatz der getätigten fraglichen Wetten zurück gezahlt und der Kunde von weiteren Wetten ausgeschlossen wird. Der Verdacht auf Manipulation oder Wettbetrug ist dann gegeben, wenn eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist.
  - a) Wetteinsätze auf Ereignisse mit ungewöhnlichem Ausgang
  - b) Wetteinsätze mit ungewöhnlich hohen Auszahlungen
  - c) Kombinationswetten auf ungewöhnliche Spiele
  - d) Gestaffelte Wetten mit auffällig gleichen oder ähnlichen Kombinationen
  - e) Wetten, die auf eine Wettgemeinschaft schließen lassen und zeitlich bzw. inhaltlich in Zusammenhang stehen.
12. Einseitiges Rücktrittsrecht des Wettkunden nach Abschluss des Wettvertrages ist nicht möglich.
13. Dem Wettkunden ist es nicht gestattet, allfällige Forderungen gegen den Buchmacher aus Wettverträgen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten, zu verpfänden oder darüber in sonstiger Weise rechtsgeschäftlich zu verfügen oder mit derartigen Forderungen Gegenforderungen des Buchmachers aufzurechnen.
14. Livewetten, sind als solche im Wettangebot gekennzeichnet. Diese Wetten werden auch nach Beginn der Veranstaltung angeboten. Die Quoten verändern sich bei dieser Wettart dynamisch und werden dem aktuellen Spielverlauf ständig angepasst. Das für die Wertung der Livewette maßgebliche Resultat sind die unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Wette bekannten

Ergebnisse. Nachträgliche Änderungen haben auf die Wertung der angebotenen Livewette keinen Einfluss.

- a) Eine akzeptierte Livewette kann nicht mehr storniert werden.
  - b) Bei jeder Livewette wird der aktuelle Zwischenstand mit angegeben. Das gewettete Ereignis ist ungültig, wenn der angegebene Zwischenstand signifikant falsch ist.
  - c) Der Buchmacher entscheidet über die Gestaltung des Livewettangebotes und verpflichtet sich nicht ein Ereignis über die ganze Spieldauer im Livewettangebot zu halten. Durch etwaige technische Störungen können Ereignisse aus dem Livewettangebot entfernt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Wetten behalten ihre Gültigkeit und werden mit dem bekannten Einstand regulär ausgewertet.
  - d) Im Falle einer verzögerten Datenübertragung, zeitversetzten TV-Berichterstattung oder durch einen Bildausfall bei Livewetten und einer daraus resultierenden Veränderung des Spielverlaufs, welche in der Quotierung nicht berücksichtigt wurde, behält sich der Buchmacher das Recht vor, dieses Wettereignis aus dem Livewettangebot zu entfernen und die platzierten Wetten als ungültig zu werten.
  - e) Bei allen Livewetten (auch bei abgebrochenen Wettereignissen) gelten die allgemeinen Wettbestimmungen bezüglich der Spielwertung. Ausnahme bilden Wetten, die vor dem Zeitpunkt des ev. Abbruchs entschieden sind. Diese werden als gültig bewertet.
15. Es gilt das Österreichische Recht. Als Gerichtsstand gilt Eferding bzw. das für Eferding Nächst gelegene, sachlich in Betracht kommende Gericht.

### **Gesetzliche Bestimmungen**

1. Verboten ist der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten
  - a) mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
  - b) auf Ereignisse, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder
  - c) auf Ereignisse, die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen, oder
  - d) auf Ereignisse, durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden.
2. Verboten ist weiter der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Preisvereinbarungen über Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sport- oder sonstige Ereignisse.
3. Diese Wettbestimmungen treten am 28.02.2018 um 0.00 Uhr in Kraft, wodurch alle bisherigen herausgegebenen Fassungen ihre Gültigkeit verlieren.

### **Jugend und Wettkundenschutz**

Die Teilnahme an Wetten kann zur Spielsucht verbunden mit sozialer Isolation, Beziehungsabbrüchen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Bedrohung der beruflichen und wirtschaftlichen Existenz führen. Damit Wetten ein unterhaltsames Freizeitvergnügen bleibt, empfiehlt der Buchmacher folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Sehen Sie Sportwetten als Freizeitspaß und nicht als Weg zum Geldverdienen.
- b) Setzen Sie sich selbst ein Zeitlimit und Limits für Wetteinsätze.
- c) Erhöhen Sie diese Limits nicht nachträglich.
- d) Beschließen Sie im Vorhinein, bei welcher Gewinnhöhe Sie das Wetten beenden.
- e) Behalten Sie immer den Überblick über platzierte Wetten und verlorene Beträge.
- f) Wetten Sie nur, wenn Sie auch die Verluste abdecken können.
- g) Versuchen Sie nie Wettverluste durch neue höhere Einsätze auszugleichen.

- h) Legen Sie regelmäßig Wetzpausen ein.
- i) Wetten Sie nur in guter körperlicher und geistiger Verfassung und nicht unter Einfluss von Alkohol oder Medikamente.

### Sonstige Bestimmungen

1. Findet die Wettveranstaltung nicht wie im Quotenblatt angegeben statt (z.B. Änderung des Austragungsortes oder Austragung gegen einen anderen Gegner), so ist die Wette ungültig und die Einsätze werden zurückbezahlt. Keine Ungültigkeit der Wette ist jedoch dann gegeben, wenn die Heimmannschaft auf ihr Heimrecht verzichtet und ein Spiel freiwillig auf einer fremden Sportanlage austrägt, bei einer Sperre des Platzes der Heimmannschaft oder bei Austragung des Wettereignisses auf einem neutralen Platz.
2. Findet ein Wettereignis entgegen unserem Wettprogramm zu einem früheren Zeitpunkt statt, so gelten Wetten auf dieses Ereignis, sofern diese vor dem tatsächlichen Ereignisbeginn abgegeben wurden. Erfolgt der Wettabschluss nach Beginn des Wettereignisses, so ist die Wette ungültig und der Wetteinsatz wird zurückbezahlt.
3. Als Sieger eines Wettereignisses gilt jener, der am Tag des Wettereignisses spätestens um 24.00 Uhr (gerechnet nach der Zeit am Ort des Wettereignisses) von der Jury zum offiziellen Sieger erklärt wird. Nach diesem Zeitpunkt erfolgte Änderungen des Klassements, egal aus welchen Gründen, haben keinen Einfluss auf die Gewinnauszahlung.
4. Bei Fußballspielen ist das Ergebnis nach 90 Minuten (reguläre Spielzeit), bei Eishockeyspielen nach 60 Minuten (reguläre Spielzeit) maßgebend. Etwaige Verlängerungen, Elfmeterschießen usw., haben keinen Einfluss auf die Wettauszahlung, sofern nicht speziell auf diese Ereignisse gewettet wurde.
5. Wird ein annulliertes Wettereignis innerhalb der folgenden zwei Kalendertage noch einmal begonnen, so gilt die Wette für das neu gestartete Wettereignis.
6. Findet ein Wettereignis am vorgesehenen Termin aus welchen Gründen auch immer nicht statt oder wird es ohne offizielle Wertung beendet und wird es nicht bis zum Ende des übernächsten Kalendertages neu begonnen, werden die Einsätze zurückbezahlt. Dies gilt nicht für Wettereignisse, die nach der regulären Spielzeit abgebrochen werden. Wird ein Wettereignis abgebrochen und trotzdem offiziell gewertet, so wird dieses Ergebnis zur Gewinnberechnung herangezogen.  
Ausnahmen: Bei einer zeitlichen Verschiebung eines Tennisspieles bleibt die Wette bestehen, wenn das Spiel noch innerhalb desselben Turniers ausgetragen wird. Das gleiche gilt, wenn ein Wettereignis im Rahmen einer Welt- oder Europameisterschaft bzw. Olympiade stattfindet.
7. Bei „Totem Rennen“ (z.B. 2 Sieger oder 2 Drittplazierte) erfolgt die Gewinnauszahlung entsprechend geteilt. Als Berechnungsgrundlage wird der jeweilige Reingewinn herangezogen.
8. Für alle Wetten gilt der Grundsatz „play or pay“, was bedeutet, dass bei Nichtteilnahme des gewetteten Starters, egal aus welchen Gründen, die Wette verloren ist, wenn das Wettereignis stattfindet.  
Ausnahme: Tritt ein Tennisspieler zu seinem Spiel, aus welchen Gründen auch immer, nicht an, so wird der Wetteinsatz zurückgezahlt. Die Wette gilt jedoch als verloren, wenn der betreffende Spieler während des Ereignisses w.o. gibt.
9. Wenn in einer Kombinationswette ein gewetteter Starter am Wettereignis nicht teilnimmt bzw. wenn eines der gewetteten Ereignisse abgesagt, abgebrochen oder annulliert wird oder aus sonstigen Gründen nicht stattfindet und ein Nachtrag der betreffenden Wettereignisse nicht bis zum Ende des übernächsten Kalendertages erfolgt, so werden diese Wettereignisse mit einer Quote von 1.0 gewertet. Dasselbe gilt auch für Wettereignisse, die auf dem Wettprogramm irrtümlich falsch aufgelistet (z.B.: vertauschte Platzwahl) sind, nicht jedoch bei etwaigen Verzicht auf das Heimrecht, bei einer Sperre des Platzes der Heimmannschaft oder bei Austragung des Wettereignisses auf einem neutralen Platz.
10. Finden alle in einer Kombinationswette gewetteten Wettereignisse zum vorgesehenen Zeitpunkt aus welchen Gründen auch immer, nicht statt und erfolgt kein Nachtrag, wie oben

angeführt, gerechnet von den ursprünglich vorgesehenen Beginnzeiten, so wird der Wetteinsatz zurückbezahlt.

11. Mindesteinsatz, Gewinnlimits:

Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt

€ 1,00

Die höchstmögliche Quote pro Wette beträgt 1000

Der Höchstgewinn pro Wette beträgt € 10.000,00 (Euro zehntausend). Dieser Betrag gilt auch als höchster Gesamtgewinn bei Systemwetten. Die Auszahlung der Wetten erfolgt nur bis zur Höhe des vom Buchmachers festgelegten Limits. Wenn der Wettkunde eine Wette platziert, deren Auszahlung das Gewinnlimit überschreitet, haftet der Buchmacher nicht für den darüberhinausgehenden Betrag. Die Wett auszahlungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert. Werden von einem Kunden identische Wetten abgegeben, so kann nur der Gesamtgewinn von € 15.000,00 erzielt werden. Der wöchentliche (Montag-Sonntag) Höchstgewinn pro Kunde beträgt € 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend) und zwar unabhängig von der Anzahl der getätigten Wetten.